

**Amtliche Abkürzung:** APAVO ArbSchVw LSA  
**Ausfertigungsdatum:** 26.11.2012  
**Gültig ab:** 01.12.2012  
**Dokumenttyp:** Verordnung

**Quelle:**



**Fundstelle:** GVBl. LSA 2012, 544  
**Gliederungs-Nr:** 2030.93

**Ausbildungs-, Prüfungs- und Aufstiegsverordnung  
für die Laufbahn Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung,  
Laufbahngruppe 2 des Landes Sachsen-Anhalt  
(APAVO ArbSchVw LSA)  
Vom 26. November 2012**

*Zum 13.09.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

Aufgrund von § 27 Satz 2 Nr. 8 und § 28 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52), und Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 682), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 5 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBI. LSA S. 217), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. September 2012 (MBI. LSA S. 535), sowie § 18 Abs. 7 der Laufbahnverordnung vom 27. Januar 2010 (GVBl. LSA S. 12), geändert durch Artikel 3 Abs. 10 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 126), wird im Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium verordnet:

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1

**Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bezeichnung
- § 3 Ziel der Ausbildung
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Einstellungsverfahren
- § 6 Einstellungstermine

Abschnitt 2

**Vorbereitungsdienst**

- § 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt 3

**Ausbildung**

- § 8 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 9 Gliederung der Ausbildung, Ausbildungsrahmenlehrplan
- § 10 Theoretische und praktische Ausbildung
- § 11 Leistungsnachweise
- § 12 Bewertung der Leistungen
- § 13 Proberevision
- § 14 Ausbildungsleiter
- § 15 Aufgaben der Ausbildungsstelle
- § 16 Ausbildungsnachweis
- § 17 Befähigungsberichte, abschließende Beurteilung

§ 18 Ausbildungsakte

**Abschnitt 4  
Prüfungen**

- § 19 Zweck der Prüfung
- § 20 Abnahme der Prüfung
- § 21 Zulassung zur Prüfung
- § 22 Prüfung
- § 23 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 24 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
- § 25 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 26 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 27 Mündliche Prüfung
- § 28 Prüfungsniederschrift, Prüfungsakte
- § 29 Gesamtergebnis
- § 30 Prüfungszeugnis
- § 31 Erkrankung, Versäumnisse
- § 32 Folgen bei Unregelmäßigkeiten
- § 33 Rücknahme der Prüfungsentscheidung

**Abschnitt 5  
Aufstieg**

- § 34 Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 (Erstes Einstiegsamt)
- § 35 Auswahlverfahren
- § 36 Einführung in die neue Laufbahn

**Abschnitt 6  
Schlussvorschriften**

- § 37 Übergangsvorschriften
- § 38 Sprachliche Gleichstellung
- § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1**

**Allgemeines**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung der Beamten für den Zugang zu der Laufbahn Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung, Laufbahngruppe 2, sowie die Ausgestaltung des Verfahrens vor der Auswahlkommission, die Einführung und Aufstiegsprüfung, die Bewertung der erbrachten Leistungen und die Dauer der Bewährungszeiten im Rahmen des Aufstiegs von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2.

**§ 2**

**Bezeichnung**

Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium.

**§ 3**

**Ziel der Ausbildung**

Ziel der Ausbildung ist es, Anwärter und Referendare für die Laufbahn Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung auszubilden. Die Ausbildung soll gründliche theoretische und praktische Kenntnisse auf den Gebieten des technischen Verbraucherschutzes und des Arbeitsschutzes, einschließlich der Aufgaben der Arbeitsschutzbehörden sowie über Aufbau und Aufgaben der öffentlichen Verwaltung vermitteln. Neben der Vermittlung des Fachwissens soll das Verständnis für staatspolitische, rechtliche, soziale und wirtschaftliche Fragen gefördert werden.

**§ 4**

**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Es sind nur solche Bewerber zuzulassen, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

(2) Anwärter und Referendare müssen für den Außendienst uneingeschränkt körperlich tauglich sein. § 10 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung, Laufbahngruppe 2 (Erstes Einstiegsamt), kann eingestellt werden, wer mindestens ein Hochschulstudium mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat. Nach näherer Bestimmung des Ministeriums muss der abgeschlossene Studiengang für den Arbeitsschutz geeignet sein.

(4) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung, Laufbahngruppe 2 (Zweites Einstiegsamt), kann eingestellt werden, wer mindestens ein Hochschulstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat. Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

## **§ 5 Einstellungsverfahren**

(1) Bewerbungen zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an die Einstellungsbehörde zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. tabellarischer Lebenslauf und Lichtbild aus neuester Zeit,
2. Kopien der letzten Schulzeugnisse der allgemeinbildenden und sonstigen Schulen sowie Kopien von Zeugnissen über Studien- oder Berufsabschlüsse,
3. Zeugnisse oder Bescheinigungen über berufspraktische Tätigkeiten,
4. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist und
5. sofern erforderlich, der Bescheid zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 Satz 2 des Einigungsvertrages.

(3) Die Bewerber, deren Einstellung vorgesehen ist, haben zusätzlich

1. die Geburtsurkunde,
2. den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder einer anderen Staatsangehörigkeit im Sinne des § 7 des Beamtenstatusgesetzes,
3. das Zeugnis über die Dienstfähigkeit der zuständigen Stelle im Sinne des § 10 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes und
4. eine Erklärung darüber, dass sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, vorzulegen sowie
5. vor der Einstellung (nachweislich) ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu beantragen.

(4) Einstellungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz.

## **§ 6 Einstellungstermine**

Die ausgewählten Bewerber werden grundsätzlich zum 1. September eines jeden Jahres eingestellt.

## **Abschnitt 2**

### **Vorbereitungsdienst**

#### **§ 7**

#### **Dauer des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 (Erstes Einstiegsamt) dauert zwei Jahre und sechs Monate. Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Ausbildung förderlich sind, bis zu sechs Monaten angerechnet werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 (Zweites Einstiegsamt) dauert zwei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten

1. einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staatsprüfung oder Hochschulprüfung sind,
2. einer förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit, die nach Bestehen einer der in Nummer 1 genannten Prüfungen zurückgelegt und geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln oder
3. des Vorbereitungsdienstes einer gleichwertigen Laufbahn

angerechnet werden, soweit sie die mit der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes angestrebten Kompetenzen bereits vermitteln konnten. In den Fällen des Satzes 2 ist jedoch ein Vorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten abzuleisten.

(3) Über die Anrechnung der Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes in den Fällen des § 13 Abs. 4 Satz 1 der Laufbahnverordnung entscheidet die Einstellungsbehörde.

## **Abschnitt 3**

### **Ausbildung**

#### **§ 8**

#### **Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen**

(1) Ausbildungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz.

(2) Ausbildungsstellen sind die Dezernate des Fachbereichs Arbeitsschutz im Landesamt für Verbraucherschutz.

#### **§ 9**

#### **Gliederung der Ausbildung, Ausbildungsrahmenlehrplan**

(1) Die Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes besteht aus einem berufspraktischen und einem theoretischen Teil. Zur berufspraktischen Ausbildung können Informationsaufenthalte bei Institutionen außerhalb der Ausbildungsbehörde gehören.

(2) Der Ausbildung liegt ein Ausbildungsrahmenlehrplan zugrunde, der nach den Vorgaben des Ministeriums von der Ausbildungsbehörde erstellt wird. Er bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Zu Beginn der Ausbildung wird den Beamten im Vorbereitungsdienst jeweils ein schriftliches Exemplar des für ihre Ausbildung gültigen Ausbildungsrahmenlehrplanes ausgehändigt. Der Ausbildungsrahmenlehrplan kann auch im Internet unter der Adresse <http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de> eingesehen werden.

(3) Im Ausbildungsrahmenlehrplan werden insbesondere geregelt:

1. die Themen der theoretischen Ausbildung,
2. die Abschnitte der berufspraktischen Ausbildung und
3. zu jedem Ausbildungsthema sowie Ausbildungsabschnitt die Ausbildungsdauer.

(4) Die Ausbildung soll in der Regel so durchgeführt werden, dass die berufspraktische Ausbildung auf der theoretischen Ausbildung aufbaut. Zu Beginn der Ausbildung sollen die Anwärter und Referendare ihren Arbeitsplatz sowie die Organisation und den Dienstbetrieb der Ausbildungsbehörde kennen lernen.

## **§ 10 Theoretische und praktische Ausbildung**

(1) Die theoretische Ausbildung soll in der Regel für die Laufbahngruppe 2 (Erstes Einstiegsamt) 650 Ausbildungsstunden nicht unterschreiten und für die Laufbahngruppe 2 (Zweites Einstiegsamt) darüber hinaus weitere 100 Ausbildungsstunden, welche insbesondere der Führungskräfteausbildung dienen, umfassen.

(2) Die theoretische Ausbildung findet in der Regel als Blockunterricht statt. Dies kann auch durch eine Zuweisung zu einer Ausbildungseinrichtung in anderen Bundesländern oder im Wege einer Ausbildung im Verbund mehrerer Länder erfolgen.

(3) Die theoretische Ausbildung umfasst folgende Lehrmodule; die in Klammern angegebenen Ausbildungsstunden sind Richtwerte:

1. allgemeiner und betrieblicher Arbeitsschutz (105 Ausbildungsstunden),
2. Arbeitsstätten, Arbeitsplätze, Ergonomie (70 Ausbildungsstunden),
3. Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen, technische Verbraucherprodukte (55 Ausbildungsstunden),
4. Strahlenschutz (35 Ausbildungsstunden),
5. Gefahrstoffe, explosionsgefährliche Stoffe und biologische Arbeitsstoffe (95 Ausbildungsstunden),
6. sozialer Arbeitsschutz (35 Ausbildungsstunden),
7. Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie (45 Ausbildungsstunden),
8. Medizinprodukte und medizintechnischer Verbraucherschutz (10 Ausbildungsstunden) und
9. Verwaltung und Recht (200 Ausbildungsstunden).

(4) Die Anwärter und Referendare werden in praktischer Hinsicht auf allen Gebieten des technischen Verbraucherschutzes und des Arbeitsschutzes im Außen- und Innendienst ausgebildet. Das beinhaltet unter anderem die Ausbildung in der Überwachung der Einhaltung des Produktsicherheitsgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes. Die praktische Ausbildung findet in Blockform in den Ausbildungsstellen statt. Die Beamten im Vorbereitungsdienst sollen insbesondere:

1. die Erfüllung der Festlegungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, in Betrieben und öffentlichen Einrichtungen kontrollieren;
2. Arbeitsplätze sowie einschlägige Unfälle und Schadensereignisse untersuchen;

3. Produkte einschließlich Medizinprodukte im Rahmen der Marktüberwachung prüfen;
4. Hersteller, Importeure und Händler von Produkten einschließlich Medizinprodukten sowie Verbraucher, Arbeitgeber und Beschäftigte informieren und beraten;
5. an Verwaltungsverfahren mitarbeiten;
6. Stellung zu Fragestellungen des technischen Verbraucherschutzes und des Arbeitsschutzes nehmen.

(5) Die Anwärter und Referendare haben durch Selbststudium ihre Kenntnisse zu erweitern.

### **§ 11 Leistungsnachweise**

(1) Während des Vorbereitungsdienstes sind sechs schriftliche Leistungsnachweise (Belege) ausbildungsbegleitend anzufertigen. Die Themen für diese Belege werden von der Ausbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter in der Regel am Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnittes gestellt.

(2) Die Belege sind innerhalb von vier Wochen abzugeben. Eine Fristverlängerung kann aus einem wichtigen Grund gewährt werden. Hierzu hat eine unverzügliche Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe beim Ausbildungsleiter zu erfolgen. Als wichtiger Grund im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz und Krankheit.

(3) Die Belege sind von der Ausbildungsstelle zu bewerten und dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

### **§ 12 Bewertung der Leistungen**

(1) Die während der Ausbildung einschließlich der Prüfungen gezeigten Leistungen der Anwärter und Referendare werden mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten bewertet. Dabei sind Durchschnitts-, Gesamt- und Endpunktzahlen jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt:

sehr gut (1)	=	15,00 bis 14,00 Punkte
gut (2)	=	13,99 bis 11,00 Punkte
befriedigend (3)	=	10,99 bis 8,00 Punkte
ausreichend (4)	=	7,99 bis 5,00 Punkte
mangelhaft (5)	=	4,99 bis 2,00 Punkte
ungenügend (6)	=	1,99 bis 0,00 Punkte.

(2) Die Bedeutung der Noten im Wortsinn ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Laufbahnverordnung.

### **§ 13 Proberevision**

Im letzten Halbjahr des Vorbereitungsdienstes haben die Anwärter oder Referendare im Beisein des jeweiligen Leiters der Ausbildungsstelle selbständig eine den Anforderungen des angestrebten Einstiegsamtes entsprechende Proberevision durchzuführen. Das Auftreten im Betrieb und das Ergebnis der Re-

vision sind von dem Leiter der Ausbildungsstelle zu bewerten. Die Bewertung ist dem Ausbildungsleiter vorzulegen. Ist die Proberevision nicht mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist sie nach frühestens einem Monat einmalig zu wiederholen.

#### **§ 14 Ausbildungsleiter**

(1) Die Ausbildungsbehörde bestellt einen geeigneten Ausbildungsleiter.

(2) Der Ausbildungsleiter koordiniert und überwacht die ordnungsgemäße theoretische und praktische Ausbildung.

#### **§ 15 Aufgaben der Ausbildungsstelle**

(1) Der Leiter der Ausbildungsstelle sorgt für die ordnungsgemäße berufspraktische Ausbildung. Ihm obliegt es in Abstimmung mit dem Ausbildungsleiter insbesondere,

1. den Ablauf der praktischen Ausbildung zu gestalten,
2. die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung zu ermöglichen,
3. individuelle Ausbildungspläne aufzustellen, welche die Inhalte der Ausbildung nach den Vorgaben des Ausbildungsrahmenlehrplans für den jeweiligen Anwärter oder Referendar konkretisieren,
4. zur Wahrnehmung der Ausbildung geeignete Ausbilder zu bestimmen,
5. sich am Ausbildungsplatz zu überzeugen, dass die Anwärter und Referendare ordnungsgemäß ausgebildet werden,
6. die Ausbildungsnachweise nach § 16 zu überprüfen und eventuell notwendige Maßnahmen zu treffen sowie
7. die Bewertungen nach den §§ 11, 13 und 17 zu erstellen.

(2) Dem Ausbilder obliegt es insbesondere,

1. den ihm zugewiesenen Anwärtern und Referendaren Aufgaben entsprechend den Zielen des Ausbildungsrahmenlehrplanes zu stellen und sie bei deren Lösung zu unterstützen,
2. die ihm zugewiesenen Anwärter und Referendare berufspraktisch auszubilden,
3. die Ausbildungsnachweise der Anwärter und Referendare zu prüfen sowie
4. am Ende des Ausbildungsabschnittes eine Kurzbeurteilung nach Vorgabe des Ausbildungsleiters zu erstellen.

(3) Die Ausbildungsstelle ist verpflichtet, dem Ausbildungsleiter unverzüglich zu berichten, wenn bei den Anwärtern und Referendaren Mängel in der Ausbildung auftreten.

#### **§ 16 Ausbildungsnachweis**

(1) Über die Tätigkeiten im Innen- und Außendienst ist durch die Anwärter oder Referendare ein Ausbildungsnachweis nach einem einheitlichen Muster, nach Vorgabe des Ausbildungsleiters zu führen.

(2) Die Eintragungen sind durch den Ausbilder zu bestätigen und vierteljährlich dem Leiter der Ausbildungsstelle vorzulegen.

## **§ 17**

### **Befähigungsberichte, abschließende Beurteilung**

(1) Der Leiter der Ausbildungsstelle erstellt nach sechs Monaten und unmittelbar vor Anmeldung zur Prüfung unter Berücksichtigung der vorhandenen Kurzbeurteilungen nach § 15 Abs. 2 jeweils einen Befähigungsbericht nach einem einheitlichen, vom Ausbildungsleiter vorgegebenen Muster. Er bewertet darin die Fähigkeiten, Kenntnisse, praktischen Leistungen und das Sozialverhalten des Anwärters oder des Referendars.

(2) Der Leiter der Ausbildungsstelle erstellt im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter für die Anwärter und die Referendare spätestens vier Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes die abschließende Beurteilung nach einem einheitlichen Muster, nach Vorgabe des Ausbildungsleiters. Er stellt darin fest, ob der Anwärter oder der Referendar das Ziel der Ausbildung gemäß § 21 erreicht hat und ermittelt die Ausbildungsendpunktzahl sowie den Ausbildungsendnotenwert. In die Ausbildungsendpunktzahl geht die Punktzahl der Proberevision nach § 13 mit einem Anteil von vier Zehnteln sowie die Durchschnittspunktzahl der Befähigungsberichte nach Absatz 1 und die Durchschnittspunktzahl der Belege nach § 11 jeweils mit einem Anteil von drei Zehnteln ein.

(3) Die Befähigungsberichte und die abschließende Beurteilung sind dem Anwärter oder dem Referendar in ihrem vollen Wortlaut bekanntzugeben und mit ihm zu besprechen. Sie sind mit einem Vermerk über die Bekanntgabe zur Ausbildungsakte zu nehmen.

## **§ 18**

### **Ausbildungsakte**

Neben den Personalakten sind für die Anwärter und Referendare gesonderte Ausbildungsakten zu führen. Zu den Ausbildungsakten gehören insbesondere der Ausbildungsplan, die Ausbildungsnachweise, Teilnahmenachweise, Kurzbeurteilungen, Belege, Befähigungsberichte und die abschließende Beurteilung.

## **Abschnitt 4**

### **Prüfungen**

## **§ 19**

### **Zweck der Prüfung**

In der Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob der Anwärter oder der Referendar nach Persönlichkeit, Kenntnissen und Leistungen für seine Laufbahn befähigt ist.

## **§ 20**

### **Abnahme der Prüfung**

(1) Die Laufbahnprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Dazu wird beim Ministerium zur Abnahme der Laufbahnprüfung für das erste und das zweite Einstiegsamt der Laufbahn Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung jeweils ein Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gebildet. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Prüfungsausschüssen ist zulässig. Die Bezeichnung der Prüfungsausschüsse lautet „Prüfungsausschuss für die Laufbahn Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt“ jeweils mit dem Zusatz „(erstes Einstiegsamt)“ und „(zweites Einstiegsamt)“.

(2) Das Ministerium bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben sie das Amt weiter aus, bis ein neues Mitglied bestellt ist. Die Wiederbestellung ist zulässig. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss setzt sich jeweils zusammen aus



1. einem Beamten, der der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums angehört und über die Befähigung für die Laufbahn Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, verfügt als vorsitzendes Mitglied,
2. zwei Beamten, die der Laufbahn Dienst in Arbeitsschutzverwaltung, Laufbahngruppe 2, angehören, davon mindestens einer mit der Befähigung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt dieser Laufbahn,
3. einem Beschäftigten des arbeitsmedizinischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung und
4. einem Beamten, der der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes angehört und über die Befähigung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt dieser Laufbahn verfügt.

Abweichend von Satz 3 Nr. 1 kann auch das in Satz 3 Nr. 4 genannte Mitglied des Prüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden bestimmt werden.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und hat insbesondere

1. die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Prüfung zu treffen,
2. die Prüfungsaufgaben auszuwählen,
3. den Ablauf der Prüfung festzusetzen und
4. für jede schriftliche Arbeit unter Aufsicht und für die häusliche Prüfungsarbeit zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses festzulegen, die die Arbeit bewerten.

(5) Der Prüfungsausschuss hat

1. über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift zu fertigen,
2. die Prüfungsnote festzustellen und
3. über das Bestehen der Laufbahnprüfung zu entscheiden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(8) Der Prüfungsausschuss führt das Dienstsiegel des Ministeriums. Die laufenden Geschäfte der Prüfungsausschüsse werden von dem zuständigen Fachreferat des Ministeriums geführt.

## **§ 21 Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer an der berufspraktischen und theoretischen Ausbildung teilgenommen und das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

(2) Das Ziel der Ausbildung ist erreicht, wenn

1. nicht mehr als ein Beleg nach § 11 schlechter als „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurde,
2. die durchschnittliche Punktzahl der Belege nach § 11 mindestens 5 Punkte („ausreichend“) beträgt,

3. die Proberevision nach § 13 mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurde,
4. die durchschnittliche Punktzahl der Befähigungsberichte nach § 17 Abs. 1 mindestens 5 Punkte („ausreichend“) beträgt und
5. die Gesamtnote der abschließenden Beurteilung nach § 17 Abs. 2 mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) beträgt.

(3) Die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung des Anwärters oder des Referendars zur Laufbahnprüfung trifft die Ausbildungsbehörde. Die Mitteilung über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung ist dem Anwärter oder dem Referendar schriftlich bekannt zu machen.

(4) Wird der Anwärter oder der Referendar zur Prüfung zugelassen, teilt die Ausbildungsbehörde dem Prüfungsausschuss spätestens 16 Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes unter Übersendung der Ausbildungsakte die Zulassung zur Prüfung mit.

## **§ 22 Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus der häuslichen Prüfungsarbeit nach § 23, den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht nach § 24 und der mündlichen Prüfung nach § 27.

(2) Die Prüfung und die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Bei der Prüfung kann mit Zustimmung des Anwärters oder des Referendars der Ausbildungsleiter zugegen sein.

## **§ 23 Häusliche Prüfungsarbeit**

(1) Der Anwärter oder der Referendar hat durch die häusliche Prüfungsarbeit jeweils nachzuweisen, dass er eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses stellt dem Anwärter oder dem Referendar die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit zu. Die Prüfungsarbeit ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt bei ihm abzugeben. Während der Zeit der Anfertigung der Prüfungsarbeit, erfüllt der Anwärter oder Referendar durch diese Tätigkeit seine Dienstpflichten.

(3) Wird die Hausarbeit aus wichtigem Grund nicht fristgerecht eingereicht, kann ein neues Thema zugeteilt oder eine angemessene Nachfrist gewährt werden.

(4) Die häusliche Prüfungsarbeit darf keine Namensangabe des Anwärters oder des Referendars enthalten. Zur Wahrung der Anonymität ist sie mit einer durch den Prüfungsausschuss zu vergebenden Kennziffer zu versehen.

(5) Der Anwärter oder der Referendar hat schriftlich auf einem Beiblatt zu versichern, dass er die Aufgabe vollständig ohne fremde Hilfe bearbeitet hat. Er hat alle benutzten Quellen und Hilfsmittel anzugeben.

## **§ 24 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht**

(1) Der Anwärter oder der Referendar hat durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht jeweils zu zeigen, dass er Aufgaben aus dem Bereich der Arbeitsschutzverwaltung rasch und sicher erfassen, in kurzer Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann.

(2) Die Referendare haben vier schriftliche Arbeiten, die Anwärter drei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen. Für die Anfertigung der Arbeiten stehen den Referendaren jeweils fünf Stunden und den Anwärtern jeweils vier Stunden zur Verfügung. Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten sind den

Gebieten des Arbeitsschutzes und des für die Arbeitsschutzverwaltung in Betracht kommenden Verfassungs- und Verwaltungsrechts zu entnehmen. Inhalt einer dieser Arbeiten soll eine Aufgabe aus den Gebieten des Staats- und Verfassungsrechts, des Verwaltungsrechts oder des öffentlichen Dienstrechts sein.

(3) Die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten schlagen die Mitglieder des Prüfungsausschusses vor. Das vorsitzende Mitglied bestimmt die Aufgabenstellung.

(4) Soweit es der Prüfungszweck erlaubt, sind den Anwärtern oder Referendaren die für die Anfertigung der Arbeiten in Betracht kommenden Hilfsmittel, insbesondere Texte von Vorschriften - gegebenenfalls Kommentare -, zur Verfügung zu stellen. Über ihre Auswahl und die Zulassung sonstiger Hilfsmittel entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Mitglied, das die Aufgabe vorgeschlagen hat.

(5) Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangabe der Anwärter oder Referendare enthalten. Zur Wahrung der Anonymität sind sie mit der vom Prüfungsausschuss zu vergebenden Kennziffer zu versehen.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt, wer die Aufsicht führt. Dem Aufsichtführenden sind die Aufgaben jeweils in einem versiegelten Umschlag zu übergeben. Er öffnet den Umschlag erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Anwärter oder Referendare. Vor Beginn der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht weist der Aufsichtführende auf die Folgen gemäß Absatz 8 und 9 besonders hin.

(7) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an. Er vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten und die Niederschrift hat er in einem verschlossenen Umschlag dem vorsitzenden Mitglied oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zuzuleiten.

(8) Der Aufsichtführende kann einen Anwärter oder einen Referendar, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldhaft erheblich stört, von der Fortsetzung der schriftlichen Arbeit ausschließen, wenn dieser sein störendes Verhalten trotz Ermahnung durch den Aufsichtführenden nicht einstellt.

(9) Unternimmt ein Anwärter oder ein Referendar einen Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung, so wird er von der Fortsetzung der Arbeit nicht ausgeschlossen. Die weitere Bewertung der Arbeit erfolgt nach § 32.

## **§ 25**

### **Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

(1) Die häusliche Prüfungsarbeit und jede schriftliche Arbeit unter Aufsicht ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der vom vorsitzenden Mitglied bestimmten Reihenfolge zu bewerten. Für diese Aufgabe können auch die stellvertretenden Mitglieder herangezogen werden. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Alle Arbeiten einer Prüfung zu einem Thema sind von denselben Mitgliedern zu bewerten.

(3) Wird eine schriftliche Arbeit nicht abgeliefert, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt sie als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(4) Die bewerteten Arbeiten sind zur Ausbildungsakte zu nehmen.

## **§ 26**

### **Zulassung zur mündlichen Prüfung**

(1) Anwärter oder Referendare sind zur mündlichen Prüfung zuzulassen, wenn

1. nicht mehr als eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht schlechter als „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden ist,

2. die durchschnittliche Punktzahl der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) beträgt und
3. die häusliche Prüfungsarbeit mindestens mit „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden ist.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses stellt die Zulassung zur Prüfung fest und gibt sie dem Anwärter oder dem Referendar 14 Tage vor der mündlichen Prüfung schriftlich bekannt.

(3) Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### **§ 27 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens zwei Monate nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden. Ort und Zeitpunkt bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Verständnisprüfung zu den in § 10 Abs. 2 genannten Lehrfächern.

(3) Zu Beginn der mündlichen Prüfung hat der Referendar einen Vortrag aus den Akten (in der Regel 15 Minuten) zu halten. Die Unterlagen sind dem Referendar 24 Stunden vor der Prüfung zu übergeben.

(4) Die Prüfungsdauer soll für den Referendar 90 Minuten und für den Anwärter 60 Minuten in der Regel nicht überschreiten.

(5) Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistungen des Anwärters oder des Referendars.

### **§ 28 Prüfungsniederschrift, Prüfungsakte**

(1) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist für jeden Anwärter und Referendar eine Niederschrift nach einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen einheitlichen Muster zu fertigen.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und in eine Prüfungsakte aufzunehmen.

(3) Die Prüfungsakte ist von der in § 20 Abs. 2 genannten zuständigen Stelle zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

### **§ 29 Gesamtergebnis**

(1) Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung (Abschlussnote) wird die Ausbildungspunktzahl nach § 17 Abs. 2 mit einem Anteil von drei Zehnteln und die Punktzahl der Prüfungsleistungen nach Absatz 2 mit einem Anteil von sieben Zehnteln angerechnet.

(2) In die Punktzahl der Prüfungsleistung geht die Punktzahl der mündlichen Prüfung nach § 27 mit einem Anteil von vier Zehnteln sowie die Punktzahl der häuslichen Prüfungsarbeit nach § 23 und die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht nach § 24 jeweils mit einem Anteil von drei Zehnteln ein.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 1 ermittelte Abschlussnote mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) ist.

(4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung wird dem Anwärter oder dem Referendar das Gesamtergebnis der Prüfung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

### **§ 30 Prüfungszeugnis**

(1) Nach bestandener Laufbahnprüfung erhält der Anwärter oder der Referendar ein Zeugnis nach einem einheitlichen, vom Prüfungsausschuss vorgegebenen, Muster. Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Je eine Ausfertigung des Zeugnisses ist zur Prüfungs- und zur Personalakte zu nehmen.

### **§ 31**

#### **Erkrankung, Versäumnisse**

(1) Erscheinen Anwärter oder Referendare, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, nicht zu einem Prüfungstermin, so gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden. Die Entscheidung über das Vorliegen wichtiger Gründe obliegt dem Prüfungsausschuss.

(2) Sind Anwärter oder Referendare durch wichtige Gründe gehindert, Prüfungsleistungen vollständig zu erbringen, so haben sie die Hinderungsgründe unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Krankheitsfall die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Brechen Anwärter oder Referendare aus den in Absatz 2 genannten Gründen Prüfungsteile ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss, welche der bereits erbrachten Prüfungsleistungen als gültig anzusehen sind. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und die Aufgaben für nachzuholende Prüfungsteile.

(4) Eine aus Gründen des Absatzes 2 abgebrochene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt und muss in angemessener Zeit nachgeholt werden.

### **§ 32**

#### **Folgen bei Unregelmäßigkeiten**

Begeht ein Anwärter oder ein Referendar einen Täuschungsversuch, eine Täuschungshandlung oder schuldhaft eine Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufes, so kann der Prüfungsausschuss je nach Schwere der Verfehlung die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

### **§ 33**

#### **Rücknahme der Prüfungsentscheidung**

Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Täuschungshandlung bekannt, so kann die Ausbildungsbehörde auch nachträglich eine Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 32 herbeiführen. Soweit der Prüfungsausschuss die Prüfung für ungültig erklärt, zieht er das Prüfungszeugnis ein. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von drei Monaten zulässig, nachdem die Ausbildungsbehörde von der dieser zugrunde liegenden Tatsache Kenntnis erlangt hat. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

## **Abschnitt 5**

### **Aufstieg**

#### **§ 34**

#### **Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 (Erstes Einstiegsamt)**

(1) Der Dienstvorgesetzte schlägt unter Übersendung einer Stellungnahme dem Ministerium mit Zustimmung des jeweiligen Betreffenden zum Aufstieg geeignete Beamte vor. Dem Vorschlag sind die Personalakte des betroffenen Beamten mit eingehender aktueller Beurteilung sowie die Einwilligungserklärung des Beamten zur Einsichtnahme in seine Personalakte beizufügen.

(2) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet das Ministerium, nachdem auf seine Veranlassung die Stellungnahme einer Auswahlkommission, die beim zuständigen Ministerium gebildet wird, eingeholt worden ist.

## **§ 35 Auswahlverfahren**

- (1) Der Vorsitzende der Auswahlkommission lädt den zugelassenen Beamten zu einem Vorstellungsgespräch ein, das mit mehreren Beamten zugleich durchgeführt werden kann. Das Vorstellungsgespräch soll für jeden Beamten nicht länger als eine Stunde dauern.
- (2) Die Sitzungen und Beratungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich.
- (3) Die Auswahlkommission stellt fest, ob die Gesamtpersönlichkeit des Beamten und der berufliche Werdegang eine erfolgreiche Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erwarten lassen. Dazu werden in dem Vorstellungsgespräch in der Regel praxisbezogene Themen der künftigen Laufbahn erörtert. Daneben hat der Beamte einen Kurzvortrag von fünf Minuten über ein durch die Auswahlkommission vorgegebenes Thema zu halten. Zur Vorbereitung darauf erhält der Beamte eine Stunde Bearbeitungszeit.
- (4) Über jede Sitzung der Auswahlkommission ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Die Feststellung der Auswahlkommission ist dem Ministerium in einer Stellungnahme zuzuleiten.
- (6) Nicht zum Aufstieg zugelassene Beamte können frühestens nach einem Jahr erneut vorgeschlagen werden.
- (7) Die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

## **§ 36 Einführung in die neue Laufbahn**

- (1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten nehmen an der Ausbildung nach § 10 teil.
- (2) Über eine Verkürzung der Einführungszeit nach § 18 Absatz 4 Satz 3 der Laufbahnverordnung entscheidet die Ausbildungsbehörde.
- (3) Die Aufstiegsprüfung wird vor dem in § 20 bestimmten Prüfungsausschuss abgelegt.
- (4) Die Vorschriften der §§ 10 bis 15, 18 bis 20, 23 bis 33 gelten entsprechend.
- (5) Die Dauer der Bewährungszeit in den Aufgaben der neuen Laufbahn beträgt drei Monate.

## **Abschnitt 6**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 37 Übergangsvorschriften**

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Prüfungsausschüsse für die Laufbahn im gehobenen und höheren Dienst der Arbeitsschutzverwaltung beim Ministerium führen die Geschäfte bis zur Berufung der Prüfungsausschüsse nach § 20 fort. Im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder ist eine entsprechende Neuberufung für die Zeit bis zum Ende der Berufungsperiode zulässig.
- (2) Anwärter und Referendare, die ihre Ausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, legen die Laufbahnprüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahnen Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. September 1998 (GVBl. LSA S. 406), geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 678), ab oder sie können auf Antrag, der an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten ist, nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Laufbahnprüfung ablegen.

## **§ 38 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 39**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahnen Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt außer Kraft.

Magdeburg, den 26. November 2012.

**Der Minister für Arbeit und Soziales**  
**des Landes Sachsen-Anhalt**

Bischoff

© juris GmbH